

Schaffhauser Menschenrechtstage

Statuten vom 30. August 2006 – revidiert am 13.8.2014

1. Name und Sitz des Vereins:

Unter dem Namen «Schaffhauser Menschenrechtstage» besteht mit Sitz in Schaffhausen ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Vereinszweck:

Der Verein bezweckt die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Menschenrechte, Menschenwürde und interkulturelle Begegnung. Der Verein kann mit andern Institutionen und Organisationen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, zusammenarbeiten und mit ihnen Vereinbarungen treffen.

3. Finanzielle Mittel

Der Vorstand bemüht sich um Beiträge von den Landeskirchen und der AKSH, von Kanton und Stadt sowie von weiteren Institutionen und Privaten. Er stellt dazu ein Budget auf und sendet zusammen mit dem Gesuch den Jahresbericht und die Rechnung zu. Die Mitglieder zahlen keine Beiträge.

4. Mitglieder:

Mitglieder sind diejenigen Personen, die in den vorausgehenden zwei Vereinsjahren mitgearbeitet haben oder eine Institution vertreten, die mitwirkt. Die Jahresversammlung kann Mitglieder ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind: Jahresversammlung, Vorstand und Kontrollstelle. Nach Bedarf werden vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet.

5.1 Jahresversammlung

Die Jahresversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus per E-Mail oder Post einberufen. Traktanden sind

- Wahl von Präsidium, Kasse, übrigen Vorstandsmitgliedern und der Kontrollstelle.
- Abnahme des Jahresberichts und der Rechnung und des Budgets
- bei Bedarf: Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- Anträge von Mitgliedern, die bis 5 Tage vor der Versammlung eingereicht worden sind.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern für Präsidium, Aktuariat und Kasse. Der Vorstand ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Führung der Mitgliederliste über die Teilnahme an den Sitzungen
- Einladung zur Jahresversammlung und Versand des Protokolls
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- PräsidentIn und KassierIn haben Einzelunterschriftsberechtigung.

5.3 Kontrollstelle

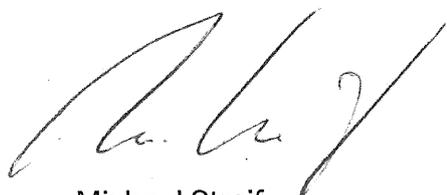
Der Kontrollstelle werden die Rechnung und die Belege zur Prüfung vorgelegt. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der Jahresversammlung.

6. Auflösung

Der Verein kann durch eine eigens dazu einberufene ausserordentliche Versammlung aufgelöst werden. Die Ankündigung der Auflösung muss 1 Monat im Voraus erfolgen. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

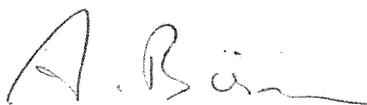
Schaffhausen 13.8.2014

Der Präsident



Michael Streif

die Aktuarin



Anna Biermann